

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

1. Auskunft über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nach § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und der Bestimmungen über die Abgabe einer persönlichen Erklärung der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Marienheide
2. Veröffentlichungspflicht nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW

Beratungsfolge:

	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Rat der Gemeinde				29.06.2005

Finanzielle Auswirkungen: nein

Einnahmen	Vermögenshaushalt	HhSt.:	Betrag:

Sachverhalt:

Entsprechend den Bestimmungen über die Abgabe einer persönlichen Erklärung der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Marienheide geben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister zu Beginn der Wahlperiode schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können.

Am 01.03.2005 ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten, welches im Abschnitt 4 "Vorschriften zur Herstellung von Transparenz" enthält. Konkret werden in § 17 des Gesetzes neben anderen "die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 43 Abs. 3 Gemeindeordnung" verpflichtet, dem Bürgermeister gegenüber schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des §

125 Abs.1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Zudem regelt das Gesetz, dass diese Angaben in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen sind. Die erste Veröffentlichung muss noch im Jahr 2005 erfolgen.

Zur praxisnahen Umsetzung des § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz soll folgender Weg beschritten werden:

1. Die bisher bereits bestehende Mitteilungspflicht aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung und den Bestimmungen über die Abgabe einer persönlichen Erklärung der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Marienheide und die sich aus § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ergebende Anzeigepflicht werden nicht getrennt voneinander durchgeführt, sondern gemeinsam in einem einheitlichen Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren abgewickelt.
2. Den Mitgliedern des Rates und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wird dazu zusammen mit einem Erläuterungsblatt und einem Ausdruck der maßgeblichen Gesetzespassagen ein Mitteilungsbogen mit der Aufforderung zugeleitet, diesen Bogen ausgefüllt und unterschrieben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres an den Bürgermeister zurückzusenden. Um das Anzeigeverfahren nicht in jedem Jahr erneut durchführen zu müssen, werden die Adressaten dabei aufgefordert, künftig eintretende Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.
3. Die Angaben der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern werden gesammelt und für die Dauer der Wahlperiode festgehalten. Die nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz erforderliche Veröffentlichung erfolgt jeweils im November eines jeden Jahres in einer mit dem Oberbergischen Kreis und den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgestimmten gemeinsamen Aktion durch Einstellung der Daten in das Internet des Oberbergischen Kreises für einen Zeitraum von sechs Wochen. Auf die Veröffentlichung und die Möglichkeit der Einsichtnahme wird gleichzeitig durch eine Bekanntmachung in vereinfachter Form im RUNDBLICK hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Marienheide nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, das Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung durchzuführen.